

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

Nur per E-Mail

An die Träger von Einrichtungen der Hilfen zur
Erziehung in M-V, Jugendämter der Landkreise
und kreisfreien Städte,
Landkreistag, Städte- und Gemeindetag, Minis-
terium für Soziales, Integration und Gleichstel-
lung M-V

Landesjugendamt

Bearb.: Frau Schlieker
Tel.: 0385/ 396899-44
Fax: 0385/ 396899-19
E-Mail: Schlieker@ksv-mv.de
AZ: J4
Schwerin, 30.06.2021

Rundschreiben 1/2021

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) - Überblick über die Neuregelungen im SGB VIII mit Schwerpunkt auf dem Betriebserlaubnisverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt. Damit war die grundlegende Reform des SGB VIII nach langen und gründlichen Beratungen unter Einbeziehung der Fachpraxis beschlossen. Es ist die größte Reform seit über 30 Jahren, seit der Einführung im Jahr 1990.

Mit dem KJSG wird der veränderten Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien Rechnung getragen werden. Es soll mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und vor allem einen wirksameren Kinderschutz ermöglichen.

Das Gesetz wurde am 9. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist im Wesentlichen am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Die Vorschriften zum Betriebserlaubnisverfahren (§§ 45 – 49 SGB VIII) sind zum Teil erheblich verändert worden. Neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffes wurden insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert sowie die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert. Über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Änderungen, die im Bereich des Betriebserlaubnisverfahren in Kraft getreten sind, möchte ich Sie mit diesem Rundschreiben informieren:

1. Definition des Einrichtungsbegriffes – § 45a SGB VIII

Mit der Einführung von § 45a SGB VIII wurde erstmals eine Legaldefinition des Begriffs der Einrichtung im SGB VIII vorgenommen. Danach ist eine Einrichtung ist eine

auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Die Definition entspricht weitgehend den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien. Sie umfasst auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Diese werden dadurch allerdings nicht erlaubnispflichtig. Was erlaubnispflichtig ist, regelt wie bisher § 45 SGB VIII. Die Erlaubnispflicht gilt demnach wie bisher nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheime u.a.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis - § 45 Abs. 2, 3 SGB VIII

Mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sind weitere Anforderungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert worden. Dazu im Einzelnen:

a) Zuverlässigkeit des Trägers als Erteilungsvoraussetzung - § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII

Mit dem KJSG wurde an die betriebserlaubniserteilende Behörde der neue rechtliche Auftrag formuliert, vor Erteilung einer Betriebserlaubnis die Frage der Zuverlässigkeit des Trägers zu klären. Das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit des Trägers ist an die erste Stelle im Rahmen der Aufzählung der Voraussetzungen in § 45 Abs. 2 SGB VIII gestellt worden. Erst im Anschluss daran, sind die Rahmenbedingungen der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 SGB VIII zu klären.

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird (BT-Drs. 19/26107, Seite 97). Die beispielhaft in § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII eingeführten Kriterien, die eine Unzuverlässigkeitsvermutung begründen, sind als Regelbeispiele zu interpretieren. Somit können auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen.

b) Gewaltschutzkonzept, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Gewährleistung einer Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche außerhalb der Einrichtung - § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII

Entsprechend dem geänderten § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ist es für den Betrieb einer Einrichtung nunmehr erforderlich, dass die mit dem Antrag vorzulegende Konzeption ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfasst. Das Gewaltschutzkonzept muss auf den einrichtungsbezogenen Zweck, das Aufgabenspektrum und fachliche Profil, die Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweisen (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 98).

Darüber hinaus verlangt § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII zur Beförderung der selbstorganisierten Vertretung eigener Interessen der in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen den Nachweis der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines geeigneten Verfahrens der Selbstvertretung. Weiterhin gehört nun zu den konzeptionellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten auch außerhalb der Einrichtung. Die Implementierung der externen Beschwerdemöglichkeit umfasst ausschließlich die Verpflichtung, einen Zugang zu gewährleisten, beinhaltet aber keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen durch die Träger (BT-Drs. 19/26107, Seite 98).

c) Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung - § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Um bei der Erteilung der Betriebserlaubnis Rückschlüsse auf die Qualität der Einrichtung ziehen zu können, ist § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII dahingehend ergänzt worden, dass mit der mit dem Antrag in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung vorzulegenden Konzeption der Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu führen ist. Diese Änderung steht ferner im Zusammenhang mit der Pflicht der betriebserlaubniserteilenden Behörde zur laufenden Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 SGB VIII. Somit soll bereits bei der Prüfung der Erteilung der Betriebserlaubnis sichergestellt werden, dass der Träger Vorkehrungen trifft, um im Bedarfsfall einer Pflicht zur Vorlage von Unterlagen bei einer Prüfung nach § 46 SGB VIII nachkommen zu können.

3. Präzisierung der Voraussetzungen für Auflagenerteilung und Entzug einer Betriebserlaubnis - § 45 Abs. 4, 6 und 7 SGB VIII

Die Voraussetzungen für das nachträgliche Einschreiten nach § 45 Abs. 4, 6 und 7 SGB VIII wurden durch das KJSG sprachlich präzisiert bzw. erweitert. Neu ist, dass eine Rücknahme der Betriebserlaubnis dann vorgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen, vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII.

4. Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden - § 46 SGB VIII

Das Prüfrecht im Rahmen der Aufsicht sieht nun vor, dass eine örtliche Prüfung jederzeit unangemeldet durchgeführt werden darf, wobei sich die unangemeldete Prü-

fung in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen muss (§ 46 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Klargestellt wurde zudem, dass die Aufsichtsbehörde auf eine örtliche Prüfung verzichten und stattdessen ein schriftliches Prüfverfahren vornehmen kann. Für Vorgänge innerhalb der Einrichtung, die ohne eine örtliche Prüfung geprüft werden, konkretisiert § 46 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII die verbindliche Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, sind damit weder regelhafte routinemäßige Gesamtüberprüfungen zwingend vorgesehen; noch umfassende (schriftliche) Prüfungen bei Bedarf ausgeschlossen (vgl. BT-Drs. 19/26107, Seite 103).

Weiterhin wurde § 46 Abs. 3 SGB VIII ergänzt um den Aspekt der Einzelbefragung von Beschäftigten sowie der Kinder und Jugendlichen nebst der Konkretisierung, dass die Befragungen der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und das Angebot zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson gebunden sind.

5. Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen - § 47 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Der neue § 47 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass der Träger einer Einrichtung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen hat. Damit besteht die im Rahmen der Konzeption der Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nachzuweisende ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung als laufende Verpflichtung während der Betriebsführung. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, die nicht den betriebswirtschaftlichen Teil der Buch- und Aktenführung betreffen, wurde auf fünf Jahre festgelegt. Klargestellt wurde zudem, dass zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Buchführung ein Testat eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers vorgelegt werden kann und dass die Dokumentations- und Aufbewahrungsfrist auch die Unterlagen zu den räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung umfasst.

Neu eingefügt wurde auch die gegenseitige Verpflichtung der drei Akteure (zuständiges örtliches Jugendamt, belegendes Jugendamt und Landesjugendamt), sich unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, vgl. § 47 Abs. 3 SGB VIII. Die drei Behörden haben einen unterschiedlichen Bezug zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und sind mit verschiedenen Handlungsoptionen ausgestattet, so dass eine gegenseitige Information zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wichtig ist.

6. Weitere wichtige Änderungen im Einrichtungskontext

Zum Schutz junger Menschen vor Gewalt (auch) in Einrichtungen wurde der Straftatbestand des § 184j StGB (Straftat aus Gruppen) in den Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgenommen. Daneben wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 72a Abs. 5 SGB VIII klarer formuliert. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeug-

nis auch dann zu speichern, wenn die Einsichtnahme in das Führungszeugnis nicht zum Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Im Bereich der Auslandsmaßnahmen wurde die Vorschrift des § 38 SGB VIII für einen umfassenderen Schutz der betroffenen jungen Menschen weiterentwickelt. Bislang unterlagen diese Maßnahmen nur wenigen gesetzlichen Regelungen. Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis der Einrichtung im Ausland nach inländischen Maßstäben wird zur Qualität der erzieherischen Hilfe gegenüber dem jungen Menschen beitragen als auch seinem Schutz dienen.

Der vollständige Gesetzeswortlaut des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist unter BGBl. I Nr. 29 (Seiten 1444-1464) veröffentlicht. Zur weiteren Orientierung möchte ich auf die synoptische Darstellung von altem und neuem Recht des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hinweisen, die Sie unter diesem Link abrufen können:

[https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2010.6.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2010.6.2021).pdf)

Die Gesetzesänderungen in den §§ 45ff. SGB VIII finden auch auf bestehende Einrichtungen mit bestandskräftigen Betriebserlaubnissen Anwendung.

Das Landesjugendamt steht Ihnen selbstverständlich für Ihre Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des KJSG im Bereich des Betriebserlaubnisverfahrens zur Verfügung. Wir möchten Sie bei der Umsetzung der Gesetzesänderungen in die Praxis gern begleiten und unterstützen. So wollen wir Ihnen u.a. in weiteren Rundbriefen diverse Hinweise zur Umsetzung anbieten und planen bis Ende dieses Jahres auch Eckpunkte zur konzeptionellen Entwicklung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten zur Verfügung stellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Nils Voderberg